|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kanton Schaffhausen**  **Regierungsrat**  Beckenstube 7  CH-8200 Schaffhausen  www.sh.ch  T +41 52 632 71 11  F +41 52 632 72 00  [staatskanzlei@ktsh.ch](mailto:staatskanzlei@ktsh.ch) |  |  |
| Regierungsrat  Staatssekretariat für Bildung,  Forschung und Innovation SBFI  Abteilung Hochschulen  Einsteinstrasse 2  3003 Bern auch per Mail (pdf+word) an:  christina.baumann@sbfi.admin.ch |

Schaffhausen, 26. Februar 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz): Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung des ETH-Gesetzes.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst im Wesentlichen die vorgesehenen Gesetzesanpassungen in den Bereichen Energieverkauf, Personalpolitik, Aufsicht, Datenschutz, Sicherheitsdienste und Videoüberwachung im ETH-Bereich. Er befürwortet die Bestrebungen, die Corporate Governance Vorgaben des Bundes in der ETH-Gesetzgebung umzusetzen, ist aber der Ansicht, dass die Vorgaben in der vorgesehenen neuen Bestimmung betreffend die Einschränkung der Stimmrechte der institutionellen Mitglieder des ETH-Rates (Art. 25a Abs. 1 ETH-Gesetz) noch zu wenig konsequent umgesetzt werden. Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Hinweise:

*Art. 25a Abs. 1 ETH-Gesetz, Einschränkung des Stimmrechts der institutionellen Mitglieder des ETH-Rates*

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren wird ausgeführt, es sei nicht zielführend, die institutionellen Mitglieder des ETH-Rates lediglich als Beobachter ohne Stimmrecht an den Sitzungen des ETH-Rates teilnehmen zu lassen. Das Stimmrecht der institutionellen Mitglieder wird im Vernehmlassungsentwurf daher lediglich in besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen. Dies, weil es sinnvoll sei, dass sich die institutionellen Mitglieder an der Entscheidfindung aktiv und nicht lediglich passiv beteiligen könnten, da sie die Entscheide des ETH-Rates ja in ihren Institutionen umsetzen müssten (vgl. Seite 7 des erläuternden Berichtes zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 21. November 2018). Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen kann dieser Argumentation nicht zustimmen. Es ist fraglich, ob die strategische und die operative Führung noch als personell voneinander unabhängig eingestuft werden können, wenn Mitglieder der für die operative Führung zuständigen Organe in Angelegenheiten der strategischen Führung (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. a ETH-Gesetz) mitbestimmen dürfen. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ist der Auffassung, dass die institutionellen Mitglieder ihre Fachkenntnisse und die Bedürfnisse ihrer Institutionen als Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme ausreichend in die Entscheidfindung des ETH-Rates einbringen könnten. Allenfalls könnte den Vertretern der Schul- und Anstaltsleitungen dabei ein Antragsrecht eingeräumt werden wie es beispielsweise im Universitätsrat der Universität Zürich vorgesehen ist (vgl. § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetz des Kantons Zürich vom 15. März 1998 [UniG; LS 415.11]).

*Art. 17a ETH-Gesetz, Arbeitsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren*

Folgt man dem Wortlaut des Vernehmlassungsentwurfs vom 20. November 2018 (PDF-Version auf der Website des SBFI unter www.sbfi.admin.ch/vn-eth, zuletzt aufgerufen am 19. Februar 2018), soll Art. 17a ETH-Gesetz betreffend die Lehraufträge ersatzlos durch den neuen Art. 17a betreffend die Arbeitsverhältnisse des Personals sowie der Professorinnen und Professoren ersetzt werden. Würde der Entwurf in dieser Form verabschiedet, wäre die Anstellung externer Lehrbeauftragter nach Obligationenrecht nicht mehr im ETH-Gesetz geregelt. Auf telefonische Nachfrage bestätigte uns die zuständige Auskunftsperson des SBFI, Frau Christina Baumann, dass dies nicht beabsichtigt sei und es sich dabei um ein redaktionelles Versehen handle. Wir gehen daher davon aus, dass die Vorlage noch entsprechend überarbeitet wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

*Ernst Landolt*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*